

Diese Festlegungen konkretisieren die Anforderungen der Beteiligung der Brandschutzdienststelle durch die Bauaufsichtsbehörde, bzw. durch die Prüfsachverständigen/innen für Brandschutz gemäß der Brandenburgischen Bauordnung BbgBO, der Brandenburgischen Bauvorschriftenverordnung BbgBauVorlV, unter Berücksichtigung des Runderlasses zur Zusammenarbeit von Bauaufsichtsbehörden/Prüfsachverständigeninnen und Prüfsachverständigen für Brandschutz und Brandschutzdienststellen beim Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung und der Brandverhütungsschauverordnung in den jeweils gültigen Fassungen.

Anforderungen an das Beteiligungersuchen

1. Die Bauvorlage und das Formblatt zum Beteiligungersuchen sind schriftlich in Papierform einzureichen. Eine zusätzliche Einreichung der Vorlagen in digitaler Form ist möglich. Wir arbeiten derzeit an einer rein digitalen Lösung.
2. Da der Brandschutznachweis eine Vorprüfung durch die Bauaufsicht, bzw. die Prüfsachverständigen/innen für Brandschutz durchlaufen haben soll, ist das Vorprüfungsergebnis im Rahmen des Beteiligungersuchens mitzuteilen. Erleichternd für die Sachbearbeitung ist es, wenn konkrete Fragestellungen oder Probleme benannt werden. Hierauf kann die Brandschutzdienststelle in der Stellungnahme konkret Bezug nehmen. Im Übrigen orientiert sich die Stellungnahme am Runderlass zur Zusammenarbeit uBAB, PI, BSD.
3. Ziel der Brandschutzdienststelle ist es, innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Eingang der Bauvorlage die Stellungnahme anzufertigen und zu den Ersuchenden auf dem Postweg zu versenden. Eine zusätzliche Versendung der Stellungnahme digital per Mail ist möglich. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit dem Vorliegen der vollständigen Bauvorlage. Sofern die Bearbeitung einen längeren Bearbeitungszeitraum beanspruchen wird, erfolgt eine möglichst frühzeitige Zwischeninformation an die Ersuchenden. Sofern 4 Wochen nach Nachforderung der fehlenden/unzureichenden Unterlagen keine Nachlieferung eingegangen ist, wird die Bauvorlage unbearbeitet zurückgesendet.
4. Das schriftliche Exemplar der Bauvorlage verbleibt zum Zwecke der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Sachbearbeitung bei den Unterlagen der Brandschutzdienststelle. Aus diesem Grund sind keine Prüforiginale, bzw. A- oder B-Exemplare zur Prüfung einzureichen.
5. Sofern im Zuge der Beteiligung Flächen für die Feuerwehr, wie Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen zu beurteilen sind, sind diese Flächen in einem objektbezogenen Lageplan oder Außenanlagenplan darzustellen und zu bemaßen. Der Plan muss die tatsächliche Situation wiedergeben und sämtliche, den Einsatz beeinflussenden Besonderheiten, wie z.B. Bäume, Lichtmasten, Oberleitungen, etc. enthalten.

6. Nach Abschluss der Prüfung durch die Prüferingenieure/innen für Brandschutz ist eine Kopie des abschließenden Brandschutzprüfberichtes und des geprüften Brandschutznachweises der Brandschutzdienststelle zu übergeben. Dies trifft auch zu, wenn der Brandschutz durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft wird. Diese Unterlagen sind für die Einsatzplanung der Feuerwehr und die Vorbereitung möglicher Brandverhütungsschauen zwingend erforderlich.

7. Die Brandschutzdienststelle soll, insbesondere bei geplanter feuerwehrrrelevanter Gebäudeausrüstung, durch die Prüferingenieure/innen für Brandschutz, bzw. die Bauaufsichtsbehörde zur Schlussabnahme/ Begehung zur Fertigstellung eingeladen werden.

8. Im Sinne einer zügigen und komplikationslosen Sachbearbeitung der Stellungnahme ist es ratsam, bereits in der Vorplanungsphase das Projekt in einer gemeinsamen Vorabstimmung mit den Prüferingenieure/innen für Brandschutz, bzw. der Bauaufsicht, den Brandschutzfachplanern/innen, der den Bau in Auftrag gebenden Person sowie den Architekten/innen vorzustellen.